

über betont der Vf. die ethischen Motive der ma. Herrschaft, deren Kern die Sorge für Frieden und Recht gewesen sei. Diesen Grundgedanken erläutert er an sechs Problemen und kommt dabei zu folgenden Ergebnissen: 1) Regalien dürfen nicht nur als finanzielle Nutzungsrechte betrachtet werden; mit ihrem Besitz waren auch Pflichten verbunden. 2) Vorbehaltsklauseln sollten die Herrschaft des Kaisers sichern, aber nicht irgendwelche Nutzungsrechte. 3) Königsschutz war kein Mittel, Herrschaft zu erwerben, sondern erbetene Leistung des Herrschers, der für geleistete Dienste dankt. 4) Der Hof Barbarossas sah keinen strukturellen Gegensatz zwischen dem Kaisertum und den italienischen Städten. 5) Friedrich I. wollte den italienischen Städten nicht das ihnen längst Zustehende nehmen, sondern nur die Herkunft aller Herrschaftsrechte aus dem Königtum sichtbar machen. 6) Honor sind nicht einzelne Rechte oder eine Summe von solchen. Honor heißt vielmehr Ehre im Sinne von Anerkennung, die jemandes Rang, Amt oder Verdiensten gebührt. Dementsprechend ist auch der vielerörterte Begriff *honor imperii* zu verstehen. H. M. S.

Werner Grebe, *Kaisertum und Papsttum in der Vorstellung und in der Politik Friedrich Barbarossas und Rainalds von Dassel*, Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 45 (1974) S. 1—14, resumierte in einem Vortrag ohne neue Gesichtspunkte noch einmal die Grundzüge der Politik Friedrichs I., wie sie durch den Reichskanzler Rainald von Dassel maßgeblich mitgestaltet wurde.

Werner Bergmann

Volkert P f a f f, *Das Papsttum in der Weltpolitik des endenden 12. Jahrhunderts*, MÜG 82 (1974) S. 338—376, untersucht die Frage, aus welchen Gründen das Papsttum in diesem Zeitraum politische Herrschaftsansprüche gegenüber dem römisch-deutschen Reich und den anderen europäischen Staaten erhob und welche Voraussetzungen dafür gegeben waren. Im einzelnen behandelt der Vf. die welt- und finanzpolitische Machtentwicklung unter Cölestin III., die aber letzten Endes „ein Irrweg“ gewesen sei. Die Rechtsfragen um den Kirchenstaat und die mathildischen Güter sowie um die Stellung Siziliens seien ungelöst geblieben, und die Versuche, in innerstaatliche Verhältnisse einzugreifen, hätten besonders in Frankreich scharfen Widerspruch hervorgerufen. A. G.

Hans-Jürgen Krüger, *Zur Politik Heinrichs VI. in Oberlothringen*. Mit 1 Karte, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 39 (1975) S. 60—98, ediert und kommentiert elf Urkunden aus den Beständen der Zisterzienser-Abtei Châtillon-en-Woëvre (heute Châtillon l'Abbaye) im Départemental-Archiv Meuse zu Bar-le-Duc. Ausgangspunkt ist das Diplom Heinrichs VI. (Böhmer-Baaken, Reg. Imp. Nr. 497) vom 2. Februar 1196, dessen Original Baaken unbekannt geblieben war. Die Auseinandersetzung zwischen der Abtei und den Leuten von Pillon, in der der Kaiser eine Entscheidung des Bischofs Albert II. von Verdun bestätigte, verfolgt K. unter lokalem und reichspolitischem Aspekt. Ob das Schutzprivileg Heinrichs VI. von realer Bedeutung für die Zisterze gewesen ist, weiß man allerdings nicht. In politischer Hinsicht bemerkenswerter als die Verleihung des Privilegs durch Heinrich VI. ist vielleicht die Tatsache, daß sich die Abtei am 25. Mai 1309 die Urkunde von 1196 durch Heinrich VII. bestätigen ließ. K. stellt diese Transsumierung in den Konnex der Bemühungen des Luxemburgers, der französischen Ausdehnungspolitik entgegenzutreten — eine Passage von K.s Studie, die den Rez. nicht ganz überzeugt. Heinz Thomas

Paul Brewer P i x t o n, *Dietrich von Wied: Geistlicher Ehrgeiz und politischer Opportunismus im frühen dreizehnten Jahrhundert*, *Archiv für mittelrheinische KG* 26 (1974) S. 49—73, behandelt, vielfach in Auseinandersetzung